

Satzung

**Stiftung
Childaid Network**

STIFTUNG CHILDAID NETWORK

Höhenblick 3

61462 Königstein

Tel.: 06174 – 2597939

Fax.: 06174 – 2597940

eMail: info@childaid.net

SATZUNG

Stiftung Childaid Network

Präambel

Kinder stellen weltweit den größten Anteil der Armen. Ihre Entwicklung ist trotz aller Fortschritte vielfach immer noch durch Krankheit, mangelhafte Ernährung, Korruption, Kriege und Umweltkatastrophen gefährdet. Für die Sicherung der Zukunft ist es bedeutungsvoll, diesen Kindern bessere Lebensgrundlagen, den Zugang zu einer guten Ausbildung und den Einstieg in einen ihre Familie und sie finanzierenden Beruf zu ermöglichen.

Moderne Informationstechnologie hat in den letzten Jahren dazu beigetragen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern, Wachstumsimpulse gerade auch für Länder mit niedrigerem Lohnniveau zu geben und den Prozess der globalen Vernetzung zu beschleunigen. Sie könnte somit potentiell auch einen wirkungsvollen Katalysator darstellen, um Armut und Entwicklungsnachteile zu überwinden. Die klassischen Hilfsorganisationen setzen diese Instrumente jedoch bisher nur sehr begrenzt ein. Im Gegenteil, es entsteht zunehmend ein „Digitaler Graben“, die Kluft zwischen Arm und Reich auch in der Nutzung der neuen Technologien weitet sich.

Die Stiftung Childaid Network strebt deswegen an, modellhaft Projekte zu initiieren, zu konzipieren, zu fördern und durchzuführen, die die Armut von Kindern lindern und Ihre Ausbildung und Berufschancen verbessern. Dabei soll gezielt nach Wegen gesucht werden, wie Technologie im Allgemeinen und Informationstechnik im Speziellen bestmöglich eingesetzt werden können, um Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern, Entwicklungsbedarfe beschleunigt zu überwinden und Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Dabei wird sich die Stiftung zunächst insbesondere auf Armutsregionen in Asien, insbesondere in Indien fokussieren.

Die Stiftung stützt sich zunächst auf Stiftungsmittel des Ehepaars Kasper-Cladders, die schrittweise erhöht werden sollen, um diese Ziele zu verfolgen. Es sollen aber zusätzlich gezielt Geld- und Sachspenden sowie ProBono Arbeit von Firmen und Experten eingeworben werden, um die Aktivitäten schrittweise auf eine breitere Basis zu stellen. Dazu strebt Childaid Network die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Childaid Network“.
2. Die Stiftung ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Königstein im Taunus.
4. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist das Geschäftsjahr das verbleibende Rumpfsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an steuerbegünstigte inländische oder andere ausländische Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke vornehmlich für Kinder und Jugendliche im Sinne des §58 Nr. 1 AO. Ferner beschafft die Stiftung Mittel im Sinne von §58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland.
2. Darüber hinaus fördert die Stiftung Entwicklungshilfe unmittelbar durch Maßnahmen wie die Unterstützung der Ausbildung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des §53 AO.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Betreuung von Straßenkindern und von anderen marginalisierten Jugendlichen im In- und Ausland, vorrangig in den Ländern Asiens.
4. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Initiierung, Entwicklung und Förderung von Projekten zur Armutsbekämpfung für Kinder vor Ort, schwerpunktmäßig durch Förderung der Ausbildung, in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen. Die Stiftung kann die Maßnahmen selber oder durch Hilfspersonen im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 AO durchführen.
 - b. Beraterische Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung und Implementierung von beispielhaften Projekten für arme Kinder, insbesondere mit dem gezielten Einsatz von modernen Pädagogikkonzepten, Brückenkursen in Ergänzung zum staatlichen Bildungsauftrag, Mikrokrediten und (Informations)technologie in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen.

- c. Initiierung und Begleitung von Projektpatenschaften von Einzelpersonen, Schulen, Firmen, Gruppen und Pfarrgemeinden direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen
- d. Öffentlichkeitsarbeit zu den Nöten und Bedürfnissen armer Kinder in Kooperation mit anderen Organisationen
- e. Vermittlung von Freiwilligen in die Projekte mit dem besonderen Ziel des Wissenstransfers
- f. Organisation von Veranstaltungen und Seminaren zu diesen Themen mit dem Ziel der Schulung von Teilen der Bevölkerung.
- g. Erarbeitung von Konzepten und Projektvorschlägen, wie die Förderung von Kindern in Entwicklungsländern am wirkungsvollsten gestaltet werden kann.
- h. Förderung von Bildung und Erziehung durch Forschung und Studien zum Thema Ausbildung von Kindern in Entwicklungsländern, mit besonderer Berücksichtigung in moderner Informationstechnologie
- i. Die Stiftung sucht zur Erzielung von Projektmitteln die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen in Deutschland und im Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO)
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben grundsätzlich selbst oder durch Hilfspersonen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus Barmitteln in Höhe von 500 000 Euro aus Bareinlagen der Stifter.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen sind auch dann statthaft, wenn sie nicht in den Vermögensstock eingehen, sondern ihr Verbrauch über einen Zeitraum von 10-30 Jahren vorgesehen ist. Es ist jeweils ein Verbrauchsplan zu erstellen, der den zulässigen Verbrauchsschlüssel und ggfs. Zweckbindungen beschreibt.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
5. Die Aufwendungen für die Stiftungsverwaltung dürfen nicht mehr als 25 % der Summe der Erträge (Kapitalerträge, Spenden, sonstige betr. Erträge) verbrauchen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. Der Vorstand
2. Der Stiftungsrat
3. Das Kuratorium der Stiftung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Personen und maximal fünf Personen.
2. Zu Lebzeiten der Stifter besteht der Vorstand aus mindestens einem der Stifter und mindestens einem familienfremden Vorstand. Mindestens ein dritter Vorstand soll nach Möglichkeit ernannt werden. Ein freiwilliger Verzicht der Stifter auf die Ausübung der Rolle des Vorstands ist zulässig.
3. Die oder der lebende Stifter bestimmen die restlichen Vorstände und berufen sie ab.
4. Bei Ausscheiden benennen die oder der Stifter einen Ersatzvorstand.
5. Nach dem Ableben beider Stifter wählt der Stiftungsrat den Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertreter und in der Regel einen dritten Vorstand für jeweils drei Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig.

6. Bis zur Wahl oder Neubenennung führt der verbliebene Vorstand die Geschäfte weiter.
7. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und die Umwandlung von Vermögensanlagen.
8. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
9. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 7 Geschäftsführung und Angestellte

1. Bei deutlich ausweitertem Geschäftsbetrieb kann der Vorstand einen Geschäftsführer ernennen, der die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien führt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
2. Ist kein Geschäftsführer benannt, führt der Vorsitzende des Vorstandes die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich zur Führung der Geschäfte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung durch Angestellte unterstützen lassen. Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 8 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 12 Personen. Die Stifter benennen den ersten Stiftungsrat innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gründung der Stiftung einvernehmlich.
2. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden protokolliert.
3. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Vorstände können nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.
4. Die Amtszeit der Stiftungsräte ist fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl ist möglich.
5. Eine freiwillige Niederlegung des Amtes als Stiftungsrat ist jederzeit möglich. Mit dem Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung des Stiftungsats beim Vorstand erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
6. Zu Lebzeiten benennen die Stifter einvernehmlich weitere Mitglieder für den Stiftungsrat bis zur Höchstgrenze oder Ersatzmitglieder bei Ausscheiden.

7. Nach Ableben beider Stifter wählt der Stiftungsrat Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrats oder weitere Mitglieder bis zur Höchstgrenze.
8. § 6, Absatz 8 gilt sinngemäß auch für Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 9 Kuratorium der Stiftung

1. Der oder die lebenden Stifter können einvernehmlich eine oder mehrere Personen des Öffentlichen Lebens als Mitglieder eines Kuratoriums benennen.
2. Nach Ableben beider Stifter kann der Stiftungsrat Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung wählen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werben für die Stiftung in der Öffentlichkeit und wirken bei der Einwerbung von Spenden aktiv mit.
4. Das Kuratorium trifft sich einmal jährlich zu einer Kuratorensitzung.

§ 10 Beschlussfassung

1. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der benannten / gewählten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten Ratsmitgliedes. Bei einer Pattsituation bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des ältesten Ratsmitgliedes.
2. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder.
3. Beschlüsse, die nicht eine Aufhebung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – nach seinem Wegfall – durch den stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Hierbei ist auch der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Telefonkonferenz, eMail etc.) zulässig.
4. Über Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.
 - b. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts
 - c. die Ernennung des Geschäftsführers, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung
 - d. die Geschäftsführung, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist
 - e. der Beschluss über Satzungsänderungen, solange ein Stifter Mitglied des Vorstandes ist.
4. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Arbeit eines Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung fest.
5. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandmitglieder nach Ableben der Stifter
 - b. Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach Ableben der Stifter
 - c. Auswahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Ableben der Stifter
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
 - e. Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
 - f. Prüfung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung nach Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand.
2. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen. Er überwacht die Einhaltung des Stifterwillens. Zu Fragen der Mittelverwendung und der Einwerbung weiterer Gelder gibt er Empfehlungen. Er berät Grundsätze für die Projektauswahl und Mittelbewilligung. Der Vorstand kann von den Empfehlungen des Stiftungsrats abweichen, sofern dies nicht in Absatz 1 anders festgelegt ist.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Als rechtsfähige Stiftung unterliegt die Stiftung der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Solange die beiden Stifter oder einer der Stifter lebt können diese ohne eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eine Änderung der Satzung einschließlich des Stiftungszweckes einvernehmlich beschließen.
2. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Stiftungsvorstand ist die Änderung des Stiftungszweckes oder der Organisation der Stiftung nur noch im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse auf Beschluss des Stiftungsrats möglich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefasst werden. Der Stiftungsvorstand ist vorher anzuhören.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde

§ 15 Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder.
3. Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an Don Bosco Mondo e.V., Bonn, mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke und Projekte der Stiftung, nicht nur die gemeinsamen Projekte, gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Königstein, den _____, für die Stifter

Dr. Brigitta Cladders

Dr. Martin Kasper